



vie mediation.at



VERTRÄGE GEMEINDEN – FWAG .H

EINZELVERTRAG



abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen

Flughafen Wien AG

Postfach 1, 1300 Wien – Flughafen

und

Marktgemeinde Enzersdorf/Fischa

Margarethner Straße 19, 2431 Enzersdorf/Fischa

I.

Die Vertragsteile haben am heutigen Tage den allgemeinen Mediationsvertrag unterfertigt. In diesem Vertrag sind unter Pkt. III. „Technischer Lärmschutz“ und Pkt. IV. „Lärmzonendek- kelung“ grundsätzliche Vereinbarun- gen über den technischen Lärmschutz und die Trennung von Wohn- u. Siedlungsgebieten und Fluglärmszonen > 54dB Leq Tag festgelegt.

II.

Diesem Vertrag sind nachstehende Pläne angeschlossen:

- Flächenwidmungsplan einschließlich der Widmungsgrenze und der Fluglärmszonen Tag (KG Enzersdorf);
- Flächenwidmungsplan mit Fluglärmszonen Tag (KG Margarethen Moos);
- Flächenwidmungsplan mit Fluglärmszonen Nacht (KG Enzersdorf).

Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

III.

Die Flughafen Wien AG (FWAG) verpflichtet sich, in den Fluglärmszonen, die in diesen Plänen ausgewiesen sind, jene Maßnahmen des technischen Lärmschutzes umzusetzen, die im Allgemeinen Mediationsvertrag unter Pkt. III. verbindlich vereinbart sind.

IV.

Die FWAG verpflichtet sich die im beiliegenden Plan festgelegte Fluglärmszone 54dB Leq einzuhalten und nicht auszuweiten (Pkt. IV Abs.1 Allgemeiner Mediationsvertrag).

Sollte sich im Konsens eine Änderung der Verkehrsverteilung ergeben, so ist die Lärmzonen-deckelung entsprechend anzupassen (Pkt. IV Abs.6 Allgemeiner Mediationsvertrag).

V.

Die Gemeinde verpflichtet sich, ab Unterfertigung dieses Vertrages, Flächen, die in der Flug-lärmzone > 54dB Leq Tag liegen, nicht neu für Wohnzwecke zu widmen bzw. in der Flug-lärmzone > 54dB Umwidmungen vorzunehmen, die eine dichtere Verbauung zu Wohnzwecken ermöglicht. Die Gemeinde verpflichtet sich alle geplanten Umwidmungen der FWAG bekannt zu geben, bevor diese dem Land NÖ zur Genehmigung vorgelegt werden.

VI.

Die Vertragsteile verpflichten sich, bei Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages an einer Mediations-sitzung, die von einer/m eingetragenen Mediator/in zu leiten ist, teilzunehmen. Davor kann kein Antrag beim Schiedsgericht eingebracht werden. Können sich die Streitteile nicht einvernehmlich auf den/die Mediator/in einigen, so ist auf Antrag einer der Vertragsteile durch die/den Vorsitzende/n des Österreichischen Bundesverbandes der MediatorInnen (ÖBM) eine/n eingetragene/n Mediator/in zu bestellen.

VII.

Gesondert von diesem Vertrag wird ein Schiedsgericht gem. §§ 577ff ZPO eingerichtet und ein entsprechender Schiedsvertrag errichtet, der von den Vertragsteilen zu unterfertigen ist. Dieses Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages zuständig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch ausgeschlossen.

Schwechat, am 22.Juni 2005

Flughafen Wien AG:

Marktgemeinde Enzersdorf/Fischa:

.....
 Mag. Christian Domany
 Vorstandsmitglied

.....
 Leo Heuber
 Bürgermeister

.....
 Mag. Herbert Kaufmann
 Vorstandsmitglied und Sprecher des Vorstands

.....
 Ing. Gerhard Schmid
 Vorstandsmitglied

DARSTELLUNG DER 54 D(B)-LÄRMZONE IN EINEM 3-PISTENSYSTEM

Erläuterung:

Grundlage für Pkt IV. Lärmzonendeckelung im Allgemeinen Mediationsvertrag sowie für die Einzelverträge zwischen den Gemeinden und der Flughafen Wien AG

